

## 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hornbek

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hornbek vom 20.06.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8

#### **Wehrführerin/ Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine oder ihre Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in der Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr.

### Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hornbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hornbek  
Die Bürgermeisterin



Dibbern

Hornbek, den 20.06.2024

